

nutzt; in der dünnen Flüssigkeitssäule ist die Agglutination deutlicher als im Reagensglas erkennbar. Nach einem in 100 Einzelversuchen durchgeführten Vergleich ist die Pipettenmethode „in gewissem Grade besser“ als die Reagensglasmethode. *F. Schöff* (Berlin).

Friedenreich, V., und S. With: Über B-Antigen und B-Antikörper bei Menschen und Tieren. (*Univ.-Inst. f. Allg. Path., Kopenhagen.*) *Z. Immunforsch.* 78, 152—172 (1933).

Kaninchenblutkörperchen absorbieren, wie bekannt, das Isoagglutinin β des Menschen; es besteht jedoch (Landsteiner und Miller) keine Identität der B-Receptoren bei Mensch und Kaninchen. Nach Friedenreich und With kann man einen gemeinsamen Partialreceptor (B_2) annehmen und daneben noch einen beim Kaninchen fehlenden Receptor B_1 des Menschen. Das normale B-Agglutinin des Kaninchens ist ein β_1 ; beim Menschen bestehen individuelle Unterschiede; neben Serumproben mit reichlichem β_1 -Gehalt finden sich solche, welchen β_1 fehlt. Untersuchungen bei verschiedenen Säugern (Schaf, Ziege, Rind, Schwein, Ratte, Meerschweinchen) bestätigten die bereits von v. Dungern-Hirszfeld gefundene weite Verbreitung des B-Receptors. Für den Nachweis ist das Absorptionsvermögen der Erythrocyten ausschlaggebend, da es vorkommt, daß die Erythrocyten für β inagglutinabel sind. B_1 wurde bei Tieren nicht gefunden (Affen wurden nicht untersucht), zwischen den einzelnen Tierarten scheinen auch qualitative Unterschiede zu bestehen. Das Agglutinin der untersuchten Tiere war stets vom Typus β_1 , dagegen fand sich im Hühnerserum der Agglutinintypus β_2 .

F. Schöff (Berlin).

Kriminologie.

● **Grassberger, Roland: Gewerbs- und Berufsverbrechertum in den Vereinigten Staaten von Amerika.** (*Kriminol. Abh. Hrsg. v. W. Gleispach. H. 8.*) Wien: Julius Springer 1933. VII, 304 S. u. 34 Abb. RM. 15.40.

Als 8. Heft der von Grafen Gleispach herausgegebenen Kriminologischen Abhandlungen ist eine umfassende Studie über Gewerbs- und Berufsverbrechertum in den Vereinigten Staaten erschienen, die für uns Europäer sehr interessant ist, weil in ihr eine Erklärung des amerikanischen Verbrechertyps gegeben wird, der sich von unserem wesentlich unterscheidet. Als Ursache dieses Unterschiedes sind 2 Faktoren maßgebend: 1. unser gut begründetes Rechtsempfinden mit entsprechender Ausbildung von Verbrechenshemmungen und 2. größere Beständigkeit und geringere Anpassungsfähigkeit gegenüber wechselnden äußeren Einflüssen, also das Fehlen von Verbrechensanreizen. Nach einer kurzen Zusammenstellung der Organisation der Polizei- und Gerichtsbehörden und des Prozeßrechtes gibt Verf. einen statistischen Überblick über die Straftaten, um dann auf die einzelnen Verbrechenarten näher einzugehen, deren nach neuen Gesichtspunkten vorgenommene Einteilung auch für den Nichtjuristen überaus klar ist. Von besonderem Interesse ist die Darstellung über die Tätigkeit des Coroners, dessen Amt sehr alt ist und dessen Aufgabe darin besteht, festzustellen ob ein Tod aus natürlicher Ursache, infolge Selbstmordes oder durch fremdes Verschulden eingetreten ist. Er unterbreitet seine Erhebungen einer Jury, die dann einen Wahrspruch über die Todesursache fällt. Auf Grund dieses Wahrspruches wird gegebenenfalls das Mordverfahren eröffnet, was also nur möglich ist, wenn die Leiche oder zumindestens Leichenteile des Ermordeten gefunden werden. Der Coroner verfügt über einen ganzen Stab von Beamten, deren Erhebungen mit denen der Polizei gleichgerichtet sind, wobei, insbesondere bei Sensationsfällen, eine gewisse Rivalität zwischen den beiden Gruppen zu beobachten ist. Auf die durch zahlreiche Beispiele und Bilder erläuterten Formen aller Verbrechen, unter denen die Prohibitionskriminalität einen besonders breiten Raum einnimmt, kann im Rahmen eines Referates nicht näher eingegangen werden. Es sollen nur einzelne typisch amerikanische Verbrechenarten herausgegriffen werden. So schildert der Verf. die Erscheinungsformen des Kidnappings und Racketeerings. Das erstere stellt die Entführung einer Person zu unerlaubten Zwecken dar, während das letztere eine bandenmäßige Erpressung an Personengruppen ist, um eine dauernde Beitragsleistung, eine Art Steuer, zu erzwingen, so insbesondere beim Alkoholhandel, aber auch in anderen Wirtschaftszweigen. Es darf z. B. der Ankauf von Transportautomobilen für Leichen nur bei den den Rackets angeschlossenen Erzeugern oder Händlern erfolgen ansonst erfolgen

Terrorakte gegen Personen und Sachen. In dem Abschnitt über Verbrechen durch ärztliche Eingriffe wird nur kurz über die Fruchtabtreibung berichtet, die vorwiegend von Hebammen, aber auch von Ärzten durch Einlegen eines Katheders vorgenommen wird. Die übliche Gebühr für den Eingriff beträgt bei Hebammen 25—50 Dollar, bei Ärzten 100—200 Dollar. Eine Anzeige erfolgt fast nur bei Eintritt schwerer Folgeerkrankungen oder des Todes der Frau.

Breitenecker (Wien).

Batawia, Stanislaw: Der kriminelle Charakter. Roczn. psychjatr. H. 20, 140—161 u. franz. Zusammenfassung 243—244 (1933) [Polnisch].

Batawia unterzieht einer näheren Betrachtung den Charakter eines „physiologischen“ Verbrechers, der somit keine psychischen, direkt krankhaften Erscheinungen aufweist. Um den Charakter dieser Verbrecher, deren Mehrzahl auf Eigentumsverbrecher entfällt, zu erforschen, muß die Entstehung der verbrecherischen Neigungen, die Charakterbildung von der Kindeszeit an unter Berücksichtigung aller Einflüsse und aller Umstände, denen der Verbrecher seitens der Außenwelt oblag, genau studiert werden. Der Charakter darf nicht als eine Vereinigung angeborener, somit unveränderlicher Dispositionen, im Gegenteil er muß zumeist als eine erworbene, plastische, unter äußeren Einflüssen umwandlungsfähige Eigenschaft betrachtet werden. Der verbrecherische Charakter ist niemals angeboren, wie man dies am besten bei den Eigentumsverbrechern erkennen kann. Bei ihnen bilden stets die äußeren Umstände die Grundlage des verbrecherischen Charakters. Zwar sind bei Verbrechern sehr oft angeborene Zustände, wie Degenerationszeichen, Debilität, Leichtsinn, Trägheit usw. nachweisbar, dennoch können sie nicht als Ursache des verbrecherischen Charakters bezeichnet werden, indem dieselben Zustände bei nicht verbrecherischen Personen gleich oft anzutreffen sind. Was die Vererbbarkeit verbrecherischer Neigungen nach dem Mendelschen Gesetz anbelangt, so läßt sich zur Zeit darüber noch nichts Sicheres behaupten. Man kann höchstens von der Vererbbarkeit des Gemüts- und Trieblebens sprechen, welche aber keineswegs verbrecherischen Charakter bedingen müssen. So kann z. B. der Umstand, daß jemand depressiv oder maniakalisch eingestellt ist, kaum seine Lust zum Stehlen rechtfertigen.

Wachholz (Kraków).

Nelken, Jan: Die Pathologie des Charakters vom strafgerichtlichen Standpunkt. Roczn. psychjatr. H. 20, 162—178 u. franz. Zusammenfassung 244—245 (1933) [Polnisch].

Nelken bespricht den psychopathischen Charakter an der Hand der Arbeiten Bleulers, Kretschmers, Kahns usw. und hebt die epileptoiden Zeichen des psychopathologischen Charakters der Verbrecher als besonders wichtig hervor. Moralischer Defekt und pathologische Erreg- und Reizbarkeit sind die am häufigsten feststellbaren Merkmale des psychopathischen Charakters, besonders bei Epileptikern. N. macht bei Epileptikern besonders auf das explosive, zur Kriminalität disponierende und das hypersoziale, von der Kriminalität ablenkende Syndrom aufmerksam.

Wachholz (Kraków).

● **Nagler, Johannes: Anlage, Umwelt und Persönlichkeit des Verbrechers.** (Gerichtssaal. Bd. 103.) Stuttgart: Ferdinand Enke 1933. 79 S. RM. 2.50.

Von juristischer Seite wird hier Stellung genommen zu den verschiedenen Auffassungen, die in bezug auf Anlage, Umwelt und Persönlichkeit des Verbrechers bestehen. Auch denjenigen, der einen anderen Standpunkt einnimmt als der Verf. und medizinisch den Verbrecher beurteilt, Erbanlage und Milieu in ihrer Bedeutung stärker würdigt und den Begriff der freien Willensbestimmung im naturwissenschaftlichen Sinne ablehnt, wird die Schrift außerordentlich interessieren. Sie würdigt kritisch die medizinischen Forschungen, die Kriminalbiologie, die Psychoanalyse, die Milieulehre, auch wenn sie sie zum großen Teil ablehnt. Der Verf. ist ausgesprochener Indeterminist und hält für die Grundlage allen Strafrechtes die neuspiritualistische Lehre, wonach das Verbrechen volle Persönlichkeitsleistung ist und der Verbrecher kraft seines Willensfehlers frevelt. Darauf beruht seine Verantwortlichkeit. Die Juristen seien die berufenen

Spezialisten in der Beurteilung des Verbrechens und Verbrechers und müßten die Thesen des Naturalismus und Materialismus bei der Verbrechensforschung ablehnen. Die Übertreibungen der Tiefenpsychologen und der Psychoanalytiker werden, soweit es Erforschung und Behandlung der kriminellen Persönlichkeit betrifft, mit Recht scharf kritisiert.

G. Strassmann (Breslau).

Del Greco, Francesco: Di alcuni subpsicopati „disadatti“ nel vivere sociale. Nota di caratterologia anormale. (Über einige subpsychopathische, im sozialen Leben schwer anpassungsfähige Typen. Charakterologische Anmerkung.) Arch. gen. di Neur. 14, 27—33 (1933).

Im Gegensatz zu den kaum anpassungsfähigen Psychopathen hat Verf. bei den „Subpsychopathen“ (worunter er Personen mit leichtesten Graden psychischer Anomalie versteht) die Fähigkeit gefunden, sich in ihrer eigenen Persönlichkeit oder auch in Personen oder Gegenständen ihrer Umgebung Kompensationen zu schaffen, durch die ihr Leben Wert und Befriedigung erhält. *Liquori-Hohenauer* (Illenau).^{oo}

Rohden, von: Gibt es unverbesserliche Verbrecher? (*Landesheilanst., Altscherbitz.*) Mschr. Kriminalpsychol. 24, 74—92 (1933).

Der Vortrag gibt einen guten Überblick über die geltenden Anschauungen vom geborenen Verbrecher, dessen wesentliche Typen gekennzeichnet werden. Er betont die Schwierigkeit der Diagnose der Unverbesserlichkeit, da trotz aller Stetigkeit gewisser Grundzüge das seelische Gefüge in dauerndem Wandel bleibe. Auch bei entsprechend ungünstiger Veranlagung sei an und für sich die Möglichkeit gegeben, daß ein Unverbesserlicher sich doch noch sozial einfüge. Bei Frühkriminellen wirke häufiger die Nachreife in diesem Sinne. Einwirkung der Freiheitsentziehung und andere Momente erschwerten vielfach die Beurteilung, so daß man sich nicht selten mit einer Wahrscheinlichkeitsprognose begnügen müsse. Es sei daher besser, mit Klug von Freiheitsunfähigen als von Unverbesserlichen zu reden. *Reiss* (Dresden).^{oo}

● **Pailthorpe, Grace W.: Studies in the psychology of delinquency.** (Med. res. council, spec. rep. ser. Nr. 170.) (Studien über die Psychologie des Verbrechens.) London: His Majesty's stat. off. 1932. IX, 113 S. 2/-.

Etwas laienhaft anmutende psychologische Betrachtung über die psychische Konstitution von Rechtsbrechern und Asozialen. Die Herausgeber der Sammlung identifizieren sich mit den Ergebnissen nicht, halten die Darlegungen aber als für die Diskussion geeignet und anregend. In einem besonderen Kapitel werden die Beobachtungen der Verf. in europäischen Strafanstalten auf dem Kontinent mitgeteilt. Der Eindruck, den sie insbesondere in Deutschland gewonnen hat, erscheint sehr oberflächlich. Ihr Gedanke, die Kriminalität wissenschaftlich zu betrachten, sei in Berlin auf fröhliches Gelächter gestoßen! Ihre Vorschläge, die auf Präventiv- und erzieherische Maßnahmen hinauslaufen, bringen nichts Neues. *Panse.*^o

Mandy, Georges: Crime politique et crime religieux. (Politisches Verbrechen und religiöses Verbrechen.) Rev. internat. Criminalist. 5, 136—146 (1933).

Bericht über einige bemerkenswerte ältere Verbrechen aus politischem und religiösem Fanatismus, z. B. über die Ermordung Abraham Lincolns. *Küppers.*^o

Vervaeck, Louis: La répartition psychiatrique des délinquants anormaux internés en vertu de la loi belge de défense sociale. (Die psychiatrische Verteilung der anormalen internierten Rechtsbrecher kraft des belgischen Gesetzes für Gesellschaftsschutz.) (*II. congr. belge de neurol. et de psychiatrie, Gand, 24.—25. IX. 1932.*) J. belge Neur. 33, 38—46 (1933).

Seit dem 1. I. 1931 steht das belgische Gesetz für Gesellschaftsschutz in Kraft. (Vgl. diese Z. 17, 189.) Über seine Wirksamkeit läßt sich heute noch nichts Endgültiges sagen. Ausgenommen von einigen seltenen Fällen haben sich die Richter den Schlußfolgerungen der Ärzte immer angeschlossen. Die als anormal bezeichneten Angeklagten haben nur sehr selten gegen diese Feststellung protestiert, und nur ausnahmsweise hat ein Arzt ihrer Wahl anders als der Amtsarzt entschieden. In den 18 Monaten

vom 1. I. 1931 bis 30. VI. 1932 kamen 510 Angeklagte und 156 Verurteilte zur Beobachtung. 53 Männer und 6 Frauen wurden aus verschiedenen Gründen nicht in die Beobachtungsstationen, sondern in privaten Anstalten untergebracht. Es stehen 5 staatliche Stationen zur Verfügung. Alle Versetzungen werden durch eine 3gliedrige Spezialkommission beschlossen. Die in die Beobachtungsstationen versetzten Internierten verteilen sich auf die 3 durch das Gesetz festgelegten Gruppen folgendermaßen: Debile: 127 Männer und 18 Frauen, total 145 = 32%; Psychopathen: 181 Männer und 22 Frauen, total 203 = 45%; Geisteskranke: 79 Männer und 24 Frauen, total 103 = 23%. In bezug auf die Art des Verbrechens waren unter den Versetzten 62, davon 12 Frauen = 13,7%, angeklagt wegen Mord, 8, davon 7 Frauen = 1,8%, wegen Kindsmord; 68, davon 16 Frauen = 15%, wegen Rohheitsdelikten; 133, davon 8 Frauen = 29,5°, wegen Sittlichkeitsvergehen; 163, davon 18 Frauen = 36,1%, wegen Diebstahl, die übrigen verteilen sich auf Unterschlagungen, Betrügereien, Vertrauensmißbrauch, Militärvergehen, Kindesaussetzung. Der Mord und Kindesmord kommt unter der Gesamtzahl der Verbrechen nur in 0,3% vor, unter den Anormalen in 15,5%, Sittlichkeitsvergehen in 8,4% bei sämtlichen Verurteilten, bei den Anormalen in 29,5%. Im Gegensatz hierzu sind Rohheitsdelikte und Eigentumsdelikte unter den Anormalen relativ seltener als unter der Gesamtzahl der Verurteilten. — Die geisteskranken Frauen unter den Anormalen sind relativ häufiger als die Männer, nämlich 37,5% zu 20,4%. 22 Angeklagte mußten nach mehrmonatiger Beobachtung in Heilanstalten für Geisteskranke überführt werden. Von den 451 anfänglich gestellten Diagnosen mußten im Laufe der späteren Beobachtung 90, d. h. 20%, revidiert werden. *F. Braun.*

Greeff, de: Le niveau intellectuel et la criminalité. (Intelligenzniveau und Kriminalität.) (*II. congr. belge neurol. et de psychiatrie, Gand, 24.—25. IX. 1932.*) *J. belge Neur.* 33, 114—123 (1933).

Mit Hilfe von Vermeylens Intelligenztestmethode untersuchte der Verf. das Intelligenzniveau in 80 Fällen von Mord, 84 von Betrug, 100 von Rohheitsdelikt (Coup), 120 von Diebstahl und 80 von Sittlichkeitsvergehen. Vermeyleylen trennt die geistigen Fähigkeiten in erwerbende und verarbeitende. Unter die ersteren reiht er das Gedächtnis, die assoziative Verknüpfung, die Einbildungskraft (Imagination), unter die zweiten das Urteilsvermögen, Schlußvermögen, Unterscheidungsvermögen und die Fähigkeit der Begriffsbildung. Mit der Anwendung dieser analytischen Untersuchungsmethode Vermeylens, die jede einzelne geistige Leistung bewertet, hofft der Verf. tiefer in die psychische Struktur der zu untersuchenden Persönlichkeiten einzudringen als z. B. mit der Binet-Simonschen synthetischen Methode, wobei nur die Gesamtintelligenz berücksichtigt wird. — Vorerst findet er wie andere Forscher (Alexander, Goddard, Crickson, Murchison), daß etwa die Hälfte der Kriminellen unterdurchschnittlich normal begabt ist, nämlich 52,2%. Diese Zahl wird nach Murchison auch unter der nichtkriminellen Bevölkerung gefunden. Es ist deshalb notwendig, die einzelnen Gruppen der Kriminellen nach den gesonderten Fähigkeiten zu beurteilen. Berücksichtigt man nur Gedächtnis und Aufmerksamkeitsleistungen, dann entsprechen sich die Leistungen bei allen Gruppen von Kriminellen, während in bezug auf das Urteilsvermögen die Gruppen der Sittlichkeitsvergehen, Diebstähle, Rohheitsdelikte eine wesentliche Senkung des Intelligenzniveaus zeigen gegenüber den Gruppen der Mörder und Betrüger. Nur 24,9% der Sittlichkeitsverbrecher erreichen ein mittleres Intelligenzniveau in bezug auf die eigentlichen Verstandesleistungen, 23,2% der Diebe, 25,4% der Streitsüchtigen, während bei den Mördern und Betrügern die Kurve der Leistung der Durchschnittsbevölkerung entspricht. Die so wichtigen Qualitätsunterschiede in den intellektuellen Anlagen können also erst durch die Prüfung der Einzelleistungen festgestellt werden. *Braun (Zürich).*

Škerlj, B.: Zur Anthropologie der Prostituierten. *Arch. Frauenkde u. Konstit.-forsch.* 19, 51—76 (1933).

Der Arbeit liegen Messungen zugrunde, die an 3 Serien von Prostituierten in

Laibach, Berlin, München vorgenommen wurden. Festgestellt wurde nach allen vorgenommenen Messungen ein stärkerer Fettsatz. Dabei handelt es sich in den meisten Fällen um keine primäre endogene Fettsucht, sie ist vielmehr durch eine soziale Disposition bedingt, welche auf einer mangelnden körperlichen wie geistigen Betätigung beruht, aber wohl auch durch psychische Bedingungen geschaffen wird. *Gregor.*

Spotti, Luigi: Importanza della rilevazione grafologica nello studio del giudizio e condotta morale. (Die Wichtigkeit der graphologischen Aufschlüsse beim Studium des moralischen Verhaltens und des moralischen Urteils.) *Arch. gen. di Neur.* 14, 12—26 (1933).

Verf. untersucht moralisches Verhalten und Urteilsfähigkeit bei fünf ihm gut bekannten jungen Leuten, denen er einige Testserien zuerst zu objektiver Beurteilung, dann zu subjektiver Einschätzung vorlegt. Die Serien, betreffend Grausamkeit, Lügen und Diebstählen, sind von *Bovet* übernommen. Es wird objektiv die Einordnung nach zunehmender Schwere des Deliktes verlangt und subjektiv dem Jungen die Frage vorgelegt, ob er zu einer solchen Handlung fähig wäre oder wie er sich unter den gegebenen Umständen verhalten würde. Verf. fügt diesen Reihen noch eine Serie zur Beurteilung der sexuellen Moral bei, die wie folgt lautet: 1. Hans hat ein Mädchen verführt und sie dann sitzen gelassen. 2. Hans hat die Frau seines Freundes verführt. 3. Hans hat ein Mädchen von 8 Jahren geschändet. 4. Hans hat seine eigene Tochter zu einem schlechten Lebenswandel verleitet. 5. Hans hat seine eigene Schwester zu einem schlechten Lebenswandel verleitet. Verf. beurteilt die Schwere dieser Handlungsweisen folgendermaßen: 3—4—5—2—1. Dann legt er seinen Prüflingen die Frage vor, ob sie sich fähig halten würden solche Handlungen zu begehen. Verf. will nun die Aufrichtigkeit der gegebenen Antworten, an denen er berechtigte Zweifel hat, durch die graphologische Beurteilung der schriftlichen Antworten in jedem gegebenen Falle nachprüfen können

Steck (Lausanne).

Mezger, Rall und Heess: Ein neues Verfahren, Identität und Alter von Tintenschriften festzustellen. (*Städt. Chem. Untersuchungsamt, Stuttgart.*) *Arch. Kriminol.* 92, 107—113 (1933).

In Eisengallustinten, die heute hauptsächlich Verwendung finden, sind Chloride und Sulfate stets in wechselnden Mengen vorhanden. Ihr Nachweis ermöglicht leicht die Beweisführung, ob 2 Schriften mit derselben oder mit verschiedener Tinte geschrieben wurden. Die Empfindlichkeit der Chlorid- und Sulfatreaktion ist außerordentlich groß, denn es gelingt, in 1 mm Schrift noch $\frac{1}{100\,000}$ mg Sulfat oder $\frac{3}{1\,000\,000}$ mg Chlorid nachzuweisen. Zur Erkennung von Blauholztinten kommt die Reaktion auf Chrom zur Verwendung. Außer dem Identitätsnachweis gelingt durch Chlorid- und Sulfatreaktion die Altersbestimmung der Tinten. Bei frischen Tinten sind Chlorid und Sulfatbild scharfe Abbilder der ursprünglichen Schrift. Beim Altern der Schrift werden die Konturen im Chlorid- und Sulfatbild breiter und immer verschwommener, da im Laufe der Monate und Jahre die Chlorid- und Sulfate aus dem Schriftzug in die Umgebung wandern und sich im Papier verbreitern. Aus dieser Verbreiterung ist eine Altersbestimmung möglich. Für Schriften „höheren“ Alters eignet sich besonders die Sulfatprobe. Die schon längst bekannte Erscheinung, radierte Tinten wieder sichtbar machen zu können, beruht auf der Reproduktion der Sulfate und Chloride. Endlich besteht ein Zusammenhang zwischen Chlorid und Sulfat und dem Nachdunkeln der Tinte. Je größer der ursprüngliche Sulfatgehalt ist, um so langsamer erfolgt das Nachdunkeln. Frisch aussehende, aber viele Jahre alte Tinten enthalten immer Sulfate. Warnung vor Trugschlüssen, aus der Farbe von Tintenschriften fraglichen Alters eine Altersbestimmung treffen zu wollen. *Buhtz (Heidelberg).*

Schatz, Wilh.: Identifizierung und Altersbestimmung von Schreibmaschinenschrift. *Arch. Kriminol.* 92, 143—145 (1933).

Ein zuverlässiger Nachweis der Herkunft von Maschinenschrift kann nur durch Sondermerkmale geführt werden. Für eine Maschine bildet sich im Laufe der Zeit ein Komplex solcher Merkmale heraus. Lockerung der Anschläge bedingt in der Schrift wechselnde, ihre Verbiegung gleichbleibende anormale Linienstellung und Abstände. Die Abnutzung der Lettern erzeugt eine ungleiche Leistenstärke, der Verschmutzungsgrad mehr oder minder starke Verkleckungen einzelner Buchstaben. Die aus der

Verschmutzung entstandenen Merkmale sind naturgemäß Schwankungen unterworfen und abhängig von dem Säubern der Maschine. Ihr Wert erfährt dadurch eine Einschränkung; für die beweisende Auswertung dieses Merkmals ist die Beschaffung von Schriftproben erforderlich, die mit dem fraglichen Stück zu gleicher Zeit geschrieben sind. Verf. empfiehlt, zunächst die Altersbestimmung der maschinenschriftlichen Urkunde vorzunehmen, wenn nach dem Alter einer Unterschrift unter einer solchen gefragt wird. (Durch die von Mezger beschriebene Methode der direkten Altersbestimmung von Tintenschrift überholt. D. Ref.) Zum Schluß noch Hinweis auf den Wert von Fingerabdrücken, die sich gerade auf maschinenschriftlichen Urkunden in besonderer Vollkommenheit finden. *Buhtz* (Heidelberg).

● **Ottolenghi, S.: Trattato di Polizia Scientifica.** (Lehrbuch der wissenschaftlichen Polizei.) Milano: Soc. editr. libr. 1932. XXII, 568 S. 2 Bde. L. 120.—

Der seit 30 Jahren um den Ausbau der Kriminologie und wissenschaftlichen Kriminalistik unermüdlich und mit weitreichendem Erfolge bemühte Direktor der Polizeihochschule und Ordinarius der Gerichtlichen Medizin in Rom hat dem I. Bande seines Lehrbuches nach 22 Jahren den vorliegenden Schlußband folgen lassen. Seine beiden Teile behandeln die „psychische und biographische Identifizierung des Verbrechens“ und unter Mitwirkung von U. Sorrentino die „kriminalpolizeiliche Technik“, sowohl die rein polizeiliche wie die naturwissenschaftliche und medizinische. Von dem reichen Inhalte, der gemeinverständlich für alle kriminalistisch tätigen Kreise dargestellt ist, mag hier nur gesagt werden, daß die biologischen und soziologischen Grundlagen, die Beziehungen zur Gesetzgebung, zum Strafvollzug, zur Verhütung ausführlich behandelt werden. Der Methodologie wird gemäß dem Lebenswerk des Verf. in beiden Teilen viel Sorgfalt gewidmet. Man findet in dem Buche vielleicht mehr, als man erwartet. Statistische Übersichten und erschöpfende Literaturzitate sind dagegen zweckmäßigerweise als unnötig fortgelassen. Für deutsche Leser dürften einige Besonderheiten der italienischen Kriminalpolitik, landeseigentümliche Verbrechertypen, der sehr ausführliche, auch nach psychologischen und biologischen Gesichtspunkten entworfene neueste Personalbogen für Verbrecher mit der fortlaufenden Registrierung der „Gefährlichkeit“ gem. StGB. Neues bringen. Das ganze Werk aber ist erfüllt von der großen Erfahrung und vielseitigen eigenen Arbeit des Autors, der die Lehren Lombrosos weiter ausgebaut hat, und will durchaus praktisch gewertet sein. Wenn das Vorwort mit Genugtuung auf die von Rom ausgegangene Ausbreitung kriminalwissenschaftlicher Methodik verweist, so liefert der Inhalt vielfache Belege für das Recht hierzu und wird weiter anregend wirken. *P. Fraenckel* (Berlin).

Kriminelle und soziale Prophylaxe.

Braun, H.: Zur Soziologie der Arbeitshausinsassen. Untersuchung der Insassen des Bad. Poliz. Arbeitshauses Kislau. (*Heil- u. Pflegeanst., Wiesloch, Baden.*) Allg. Z. Psychiatr. 99, 1—34 (1933).

Verf. untersuchte 96 Insassen des badischen polizeilichen Arbeitshauses Kislau. Keiner der Korrigenden war „geistig unauffällig“. Unter den Anomalien war die Zahl der verschiedenen Formen der Psychopathie groß. Die Untersuchung des Körperbautyps im Sinne Kretschmers führte in den meisten Fällen zur Feststellung eines gemischten Typs. Der jüngste Korrigend stand im Alter von 23 Jahren, genau die Hälfte war 50 Jahre und darüber, etwa der fünfte Teil 60 Jahre und mehr. Verf. glaubt, „wohl sämtliche 96 Untersuchten, also auch die jüngsten, als definitiv gescheitert“ betrachten zu müssen. Ungünstige Umweltverhältnisse lagen bei 60,4% der Fälle vor. 59 Korrigenden gaben einen gelernten Beruf an. Unter den verübten kriminellen Handlungen standen Betteln und Landstreichen an erster Stelle. Die Gesamtzahl der Strafregisternummern betrug 4088 Verurteilungen. 7 Insassen waren im Alter von 14 Jahren zum ersten Mal straffällig geworden. 20 Arbeitshausinsassen waren geisteskrank und infolgedessen für das Arbeitshaus ungeeignet. Außerdem sieht Verf.